



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXXV. Erzehlung dessen, was in den ersten Conferenzen inter Ctholicos
& Evangelicos Status, zu Münster vorgefallen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Nov.

beyderseits gefallen lassen, allein jene thaten die Anzeige, sie wären expresse befehligt, sich, wann man sich nicht pure zu ihren im Monath Augusto ausgestellten Mediis, ex parte Evangelicorum, accommodirte, aller Congressium zu

Münster und Osnabrück, ingleichen zu Langerich, wie ingleichenn des Directorii zu enthalten. Sie wolten aber, als redliche Leute, wenn Evangelici was bessers erhalten könten, ganz keine Hinderung thun, sondern stille sitzen.

1646.
Nov.

§. XXXIV.

Der Numerus beyderseitiger Deputirten wird regulirt.

Folgenden Montags, als den 9. Novemb. thaten sich die Catholici abermahls zusammen, und ließen Evangelicis anfügen: (1) Ihrer Seits wären sieben Personen, als wegen Maynz, dann Eöln, Oesterreich, Constanz, Prälaten, und die Stadt Augspurg, so zugleich die Schwäbische Grafen repräsentirete, deputiret; dergleichen Anzahl, und nicht mehr, möchten sie auch von den Evangelicis darbey haben, derwegen diese davor hielten, weil ihrer Deputatorum mehr wären, etwa auf ein alternations

oder ander Medium zu gedencken, zumahln sich nunmehr Oürttemberg, wegen seines darbey so hoch angezogenen Interesse auch hinein geschwungen, und die Zahl vermehret hatte. (2) Wären sie, Catholici, gemeynet, noch selbigen Tags im Rahmen der hochgelobten Drey-Einigkeit der Sache einen Anfang zu machen, und ohne circuitus, stracks ad materialia zu schreiten, welches sich Evangelici gefallen ließen: denen der Salvius, Tags vorher, die Lection gegeben hatte, es würde bey dieser Conferenz heissen:

Ibunt, quo poterunt, quo non poterunt, ibi stabunt.

§. XXXV.

Erzehlung dessen, was in den ersten Conferenzen, inter Catholicos & Evangelicos Status zu Münster vorfallen.

Hierauf giengen endlich die Conferenzen zwischen den Catholicis und Evangelicis, zu Münster, am 10. Nov. von neuem an, und ist der ganze Inhalt dessen, was bey der ersten Zusammenkunft gehandelt worden, aus nachgelestem Schreiben, N. I. welches Evangelici Monasteriensis, an die zu Osnabrück abgelassen

haben, zu erschen, worbey zugleich N. II. eine Designation derer, damahlen zu Münster gegenwärtig gewesen Evangelischen Gesandtschafften angefügt ist; weniger nicht N. III. Die Conclusa, welche vom 10. bis 20ten Nov. in dem Evangelischen Fürsten-Rath zu Münster ansgelassen.

N. I.

Schreiben der zu Münster anwesenden Gesandten an der Evangelischen Fürsten und Stände Gesandten zu Osnabrück, die erste Conferenz mit den Catholischen in puncto Gravaminum betreffend.

N. I. Münsterisches Schreiben nach Osnabrück die erste Conferenz mit den Catholischen betreffend.

Gestern Vormittag ist mit der Unterredung zwischen uns und den Catholischen in Gottes Rahmen der Anfang gemacht, wir habens bey voriger Deputation bewenden lassen, ohne, daß wegen des Schwäbischen Crähnes und Fränckischer Grafen grossen Interesse, und weilen ohne dieß der Abwechslung halber, derer hernach gedacht werden wird, die Anzahl vermehrt werden müssen, die Herren Württembergische und Fränckische Grafen denen vorigen Deputirten zugeordnet seyn, auf Catholischer Seiten sind 6. Gesandtschafften deputirt, als Chur-Maynz, Chur-Eöln, Oesterreich, Costniz, Prälaten und Augspurg. Wegen Chur-Maynz aber sind 2. und also 7. Personen erschienen. Wir haben unter uns eine solche Deputation gemacht, daß derselben auch jedesmahls 7. der Conferenz abwarten.

Der Chur-Maynzische Cansler Herr Reigersberger proponirte, bedingte die vorige Präliminaria mit dem Erbieten, ohne Protocoll und in der Kürze zu handeln, und zwar einen Punkt nach dem andern vorzunehmen; ob wir der Kayserlichen oder unserer Vorschläge Ordnung wolten nachgehen, stellten sie uns frey, und erwarteten andere mildere Vorschläge, als unsere letztern gewesen, dann die Reihe an jeso die Evangelischen betreffe, Compositions-Mittel vorzubringen. *Nolentes* haben hingegen auch der Evangelischen Präliminaria, so wohl was dieser Tagen über *ratione loci & modi conditioniret* worden, nochmahls vorbehalten, und zu der

Ord-

1646.
Nov.

Ordnung unsere Endliche Erklärung gekieset u. Sie, die Herren Catholischen sollten die Discrepantien anzeigen, und Media proponiren, so würden die Evangelischen ohne Verzug, sich darauf vernehmen lassen: darauf sie, Catholischen, den Anfang gemacht, und zwar bey den I. Artic. einig gewest, daß der Amnistie-Punct mit dem Puncto Gravaminum nicht conjungirt werden solte, so bliebe auch der Passauische Vertrag und Religions-Fried billig das Fundament und der künfftige Vergleich der Contradictionen ungeachtet, beständig; Was aber von der durchgehenden Gleichheit in diesem ersten Articul zu finden, das beddrtte bessere Erklärung, die die Unserigen alsobald erstattet, und sie, die Catholischen, selbiges in weiter Bedencken gezogen; Die bewusste Specification aber sub A. haben sie sich zurück zu geben geweigert, gleichwohl einer von den Deputirten meldet, man würde sich deßhalb wohl vereinigen.

Ad Artic. 2. Haben sie als Discrepantien angeben: 1) Den Terminum a quo 1621. zusamt der angehängten Cassation Rerum Judicatarum, wie auch daß Herr Pfalz-Graff Ludwig Philipsen Sache darein gezogen würde, welches hieher nicht gehdrig wäre, sondern Kayserliche Majestät und das Chur-Fürstliche Collegium hätten Sr. Fürstlichen Gnaden Restitution an gehörigen Orten selbst recommendiret, sie wolten pro Termino à quo in Ecclesiasticis Anno 1630. benennet haben; darauf die Unserigen remonstrirte, daß solches wider ihre eigene letzte Erklärung wäre, zu welcher sie sich aber expresse nicht verstehen, noch hingegen dieselbe verwerffen wolten, sondern sie hätten unterschiedliche Erinnerungen hierbey zu thun, und solten die Evangelischen entweder eine Specification übergeben, worinnen sie zwischen 1621. und 27. gravirt wären, oder solten andeuten, wie weit sie von Anno 1621. abtreten wolten; als ihnen aber angezeigt wurde, daß zu solcher Specification die Evangelischen sich nimmermehr verstehen würden, seynd sie davon abgestanden, und haben wir Evangelischen, auf beschehene Relation der Deputirten, zu dem Jahr 1624. 1. Januar. jedoch mit Vorbehalt, daß auch die ante gravati, so sich bey den Crayß-Ausschreibenden Fürsten, wo das Gravamen beschehen, inner 6. Monaten à publicata Pace anmelden werden, restituiret werden solten, uns erbiethen und zugleich die Cassation Rerum Judicatarum und Herrn Pfalz-Graff Ludwig Philipsen Fürstlicher Gnaden Interesse nochmahls urgiren lassen; wiewohl nun die Catholischen mit dem Termino zufrieden, auch von den Rebus Judicatis, ohngeachtet es eglische mahl auf die Bahn kommen, nichts erwehnet, sondern dasselbe vielleicht zu den Articul von Mediat-Güthern versparen; so haben die Catholischen jedoch und zu der Restitution der Antegravatorum sich nicht bequemen wolten, sondern vorgewendet, es würde dadurch die Regul umgestossen, oder müsten ihre antegravati auch restituiret werden. Herr Pfalz-Graff Ludwig Philipsen Fürstlicher Gnaden Sache, könte ihrer Meynung nach, in Instrumento Pacis anderstwo gedacht werden, dann es hieher nicht gehdrete, im Ende aber möchten Ihre Fürstliche Gnaden hierbey gedacht werden, wann man nur den Fürstlich-Badischen Antheil der Graffschafft Spanheim aussetete.

Nachmittags nun haben wir von den Antegravatis deliberiret, und die Sache sehr schwehr, und denen Evangelischen eglischer massen selbst gefährlich befunden, indeme man sich der Recipoeration mit Fug nicht wohl zu verweigern würde haben, und ist gleichwohl, so viel uns wissend, dabey Niemand mehrers interessiret als eglische Reichs-Städte, also dieses Mittel bedacht worden, man solte einen gewissen Terminum retro benennen, nemlich 1618. diejenige Reichs-Städte aber, so lange zuvor graviret seyn, als Bibrach, Dünckelspiel, Kauffbayern, Ravenspurg, und da deren andere mehr wären, müsten specialiter benennet und auf das Jahr gesehen werden, in welchen die Beschwehren seynd vorgangen und verglichen, daß sie in selbigen Stand, wie sie sich vor der Beschwehrung befunden, restituiret würden, darzu dann unter wärenden Tractaten, wo möglich, aus den nächst-gelesenen Crayß-Ausschreibenden Fürsten oder Ständen Commissarii zu verordnen wären, durch welche solche Restitution jedoch ohne vorhergehenden Proceß oder Weitläufftigkeit zu vollstrecken.

Denen Herren Königlich-Schwedischen ist dies alles gestern Abend durch die Fürstlich-Altenburgische und Weymarische Gesandten referiret, und von ihnen vor

1646.
Nov.

1646.
Nov.

beste gehalten worden, man solte sich wegen der Clausul de Antegravatis noch etwas besser bedencken, und unterdessen mit der Conferenz in andern Punkten fortfahren, darzu sie dann allen glücklichen Success wünschten; und weiln Herrn Graff Orensterns Excellenz wieder nach Osnabrück verreisen würden, so solten wir mit Herrn Salvii Excellenz, welche allhie verbleiben würden, aus allen vorgehenden Dingen vertraulich communiciren.

Weiln nun zubesorgen, daß auch Herr Salvii Excellenz sich nicht so gar lange hier aufhalten möchten, und gleichwohl dem Evangelischen Wesen höchlich daran gelegen, daß diese Unterredung in Anwesenheit Sr. Excellenz nicht allein fortgesetzt, sondern auch zu Ende gebracht werde, unsere Hochgeehrte Herren aber, wie wir von den Sächsisch-Altenburgischen und Weymarischen Gesandten vernommen, Bedencken tragen selbst anhero zu kommen, oder aber denen hiesigen Vollmacht aufzutragen; uns aber ganz unmöglich fällt alle Tage hinüber zu schreiben, und mit der Conferenz, bis die Herren antworten, innen zu halten; so gelanget an dieselbe unser freundlich fleißiges Bitten, da sie je nicht in Person herüber kommen, oder jemand anders Gewalt geben wolten; darüber wir sie doch hiemit nochmaln ersuchen, sie möchten nicht allein über dasjenige, was ihnen anjese communiciret wird, sondern auch über die sämtlichen Articul der Evangelischen Endlichen Erklärung ihre Gedanken ohnverlangt eröffnen, was bey jeglichem Articul pro ultimo dergestalt zu achten, daß man auch ehest damit aus der Sache kommen, und diese Handlung zu Aufenthalt des ganzen Hauptwercks ferner nicht verzögert werden möchte, unterdessen wollen wir in Nahmen Gottes progrediren, wie dann hierzu der heutige und morgende ganze Tag angewendet werden wird, und sollen dero vernünftige Bedencken pro re nata so viel möglich in Acht genommen werden, darum es hoch daran gelegen, daß unsere Hochgeehrte Herren solch ihr Gutachten beschleunigen, und solches uns diese Wochen noch gewiß zu schicken; wie wir dann nicht zweifeln, daß sie hierzu selbst geneigt und willig seyn werden. Wir bitten auch darum fernere weit fleißigst und tragen dar nach ein sonderbares Verlangen. Dieselben hiemit Göttlicher Allmacht treulichst ergeben. Datum Münster den 11. Novembr. 1646.

Zu Münster anwesende Evangelische Räte, Bottschaften und Gesandte.

N. II.

Designatio der zu Münster anwesenden Evangelischen Gesandten.

N. II.
Designatio
der zu Mün-
ster anwesen-
den Evangelischen
Gesand-
ten.

Sachsen-Altenburg.
Sachsen-Coburg.
Sachsen-Weimar.
Brandenburg-Culmbach.
Brandenburg-Dnoltzbach.
Bommern.
Württemberg.
Pfalz-Weidens.
Hessen-Cassel.
Hessen-Darmstadt.
Baden-Durlach.
Sachsen-Lauenburg.

Wetterauische Grafen.
Fränckische Grafen.
Strasburg.
Regensburg.
Lübeck.
Nürnberg.
Frankfurt.
Ulm.
Eßlingen.
Memmingen.
Lindau.

N. III.

Conclusa im Evangelischen Fürsten-und Städte-Rath zu Münster,
in puncto Gravaminum.

N. III.
Münsterischer

Conclusum Evangelicorum Monasteriensium d. 10. Novembris hor. 8. 1646.

Verglich man sich, wie die Gesandtschaften Evangelischen Theils abzuurtheilen, daß

1646.
Nov.

1646.
Nov.Evangelico-
rum Conclu-
si vom 10. bis
den 20. Nov.
1646.

nemlich jeden Tag 6. Gesandtschafften in 7. Personen bestehend, mit den Catholischen Herren Deputirten die Conferenzen anzutreten, und wurde durch eine Umfrage eingestimmt, daß man mit den Catholischen dieses Orts nicht sowohl discursive als obligatorie sollte handeln; den Schluß jedoch und Formalitäten nachher Öfnabrück zu vermahnen.

Conclusum aliud ibidem & eodem.

Könte man wegen der Antegravatorum oder derjenigen halber, so vor Anno 1624. graviret gewesen, keines einmüthigen Schlusses sich vergleichen, etliche stimmen dahin, daß man derjenigen Restitution, so zwischen Anno 1618. und 1624. graviret, in genere solle vorbehalten und einen gewissen Terminum, binnen welchen sie sich anzugeben, bestimmen solle. Diejenigen aber, so vor Anno 1618. graviret (worin es fast allein um etliche Reichs-Städte zu thun) wären zu specificiren, denn man auch dieselben nicht bey Seit setzen, sondern sich, wie die Vorfahren gethan, derselben fleißig annehmen müsse. Die andere Meynung fiel dahin, daß man jeden gravirten in specie zu nennen. Die 3) Meynung war, daß man die vor 1618. gravirte auf Commissarios, solche noch bey diesen Tractaten zu vergleichen, verweisen solle. 4) Votirten etliche dahin, daß denen Reichs-Städten, so vor 1618. graviret, mit einer solchen Clausul zu helfen, sie solten in den Stand und Recht restituiret seyn, dabey sie sich aus dem Religion-Frieden befunden.

Conclusum Evangelicorum Monasteriensium d. 11. Octobris hor. 8. 1646.

Wurde à parte Altenburg referiret, welcher gestalt die Königlichen Schwedischen Herren Plenipotentiarii dafür gehalten, man solle den Punctum von den antegravatis etwas aussetzen, und in den übrigen Puncten fortgehen. Dieses nun wurde placitiret, und auf Communication der Herren Evangelischen zu Öfnabrück gestellt.

Conclusum d. 12. Novembr. 1646. hor. antemerid.

1) Daß der Herren Catholischen (die diesen Vormittag in Pleno beysammen) Resolution vor allen Dingen zu erwarten sey. Wenn nun dieselbe (2.) also gefallen, daß sie nochmahls auf Weitläufigkeit angesehen, so habe man sich (3.) deshalb, wie auch wegen der bisherigen Procedur der Catholischen, bey denen Herren Kayserlichen und Französischen zu beklagen, und Sie zu ersuchen, die andern Herren Catholischen anders zu disponiren. Es resolvirten sich aber (4.) die Catholischen, was sie wolten, so solle man sich zusammen thun, und nach Ordnung der Discrepantien, die sich zwischen der Evangelischen letztern Erklärung und der Catholischen denen Herren Kayserlichen übergebenen Bedencken befinden, fleißig berathschlagen, was salva conscientia, auch vermöge eines jeglichen habender Instruction pro Ultimo in jeglichem Punct könne gehalten werden. Wolten nun (5.) die Herren Catholische die Conferenz continuiren, so habe man sich solches Schlusses zu bedienen, gleichwohl aber in der Unterrede nicht lang aufzuhalten, sondern (6.) wann man mit denen Herren Catholischen, auf die pro Ultimo geschlossene Weise nicht einig werden könne, dieselbe denen Herren Kayserlichen und Herren Schwedischen, wie auch Herren Französischen Legatis zu übergeben und zu bitten, daß Sie solches also in das Instrumentum Pacis einführen möchten, und dieses alles (7.) solle vorher mit denen Herren Schwedischen, Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Gesandten communiciret, auch noch heute durch einen Expressen an die Herren Evangelische zu Öfnabrück geschrieben, und sie ersuchet werden, daß sie ohne einzigen Verzug ihre Gedanken entdecken, worauf sie in jedem Punct zu beharren gedächten, anhero zu überschießen, ihnen gefallen lassen. Es gehe nun (8.) die Conferenz zwischen denen Evangelischen und Catholischen allhier vor oder nicht, so wären die Herren Kayserliche und Schwedische beweglich anzulangen, daß sie selbst immediate diesen Punct abhandeln wolten.

Conclusum Monasteriense, die 13. Novembr. hora 3. pomerid. 1646.

Daß (1.) die Antwort auf der Herren Evangelischen zu Öfnabrück heut eingelangtes Schreiben zu verparren, bis sie sich auf dasjenige, so voriges Tages an sie überfertiget, erkläret. (2.) Daß Herr Pfalz-Gräf Ludwig Philipps Fürstlicher Gnaden Interesse in Acht zu nehmen, und hat Baden-Durlach wegen des Pfalz-Gräflichen Herrn

1646.
Nov.

1646.
Nov.

Herrn Abgesandten Schreiben seine Erinnerung gethan. So wäre (3.) die Conferenz mit denen Herren Catholischen nicht zu abrumpiren, sondern zu erwarten, wessen sie sich auf ihre heutige Deliberation würden vernehmen lassen. Unterdessen solle (4.) Herrn SALVII Excellenz unverlänget, durch gewisse Deputatos nomine Evangelicorum Danck gesaget werden, vor dero Sorgfalt, die Sie zu dem Evangelischen Wesen tragen, und denn auch vor den communicirten Aufsatz, dabey Sie (5.) zu ersuchen, daß gleich wie Sie, die Herren Schwedischen, vor dessen gebeten worden, Sie sich auch darzu willig offeriret, und Se. Excellenz sich nochmals geneigt erzeigen; So wolten Sie mit denen Herren Käyserlichen Commissarien die Conferenz in puncto Gravaminum immediatè antreten. Und stehe (6.) zu Sr. Excellenz Gefallen, ob die Evangelische Deputirten alsdann auch bey der Hand seyn solten. Allein möchten (7.) Se. Excellenz dem Evangelischen Wesen zum besten noch etwas zu substituiren, Ihro nicht zuwieder seyn lassen. Es solle auch (8.) eben dieses bey Herrn Grafen von Trautmansdorffs Excellenz per eosdem Deputatos angebracht, und daß Se. Excellenz, mit Herrn SALVII Excellenz super puncto Gravaminum sich bereben wollen, Sie ersuchet werden. (9.) Solle Herren SALVII Excellenz communicirten Aufsatz folgendes Tages ad Dictaturam gegeben, und dann ferners darüber deliberiret werden, was man sich bey einem und andern Puncto ultimi zu vergleichen.

1646.
Nov.

Conclusum Monasteriense die 17. Novemb. hora 8.

Weil sonst zu verspüren, daß die Herren Käyserliche Befandten die Perpetuität eingehen würden, so wäre darauf zu gehen, jedoch mit der Verwahrung und Erklärung, daß es allein de praterito und von denen Juribus & Bonis zu verstehen, so streitig. 2) Wäre man mit dem Termino den 1. Januarii 1646. einig, jedoch daß wegen der Reichs-Städte Dunkspiel, Nieberach (denn auf Erinnerung des Herrn Lindauischen solten die andern specificirte anhero nicht gesetzt werden) und Nach solle auf eine Commission nochmals bestanden werden, jedoch daß die Commissarii allein summarie verfahren und diese Sache vergleichen. Solche Commissarii solten noch bey dieser Diät von der anwesenden Evangelischen Stände Befandten benennet und um Ausfertigung der Commission bey Käyserlicher Majestät angesuchet, auch wegen der Stadt Nach dahin getrachter werden, daß es bey dem Vergleich möge bleiben, so in Vormundschaft Pfalz-Graf Johann Fürstliche Gnaden als damaliger Reichs-Vicarius getroffen. Wegen der Stadt Donauwerth sey es auf nächsten Reichs-Tag zu remittiren und alda zu erledigen. Weil ferner Herr Pfalz-Graf Ludwig Philips Fürstlicher Gnaden Restitution Catholischen Theils selbst vor billig befunden, so könne derselbe Punct von denen Catholischen Ständen alhier wohl gebildet werden. Und weil in dem Regenspurgischen Voto wegen der Antegravatorum eine Distinction gemachet, daß in Ecclesiasticis alles solle auf den Terminum 1624. und in Politicis auf Commission gestellet werden (darein die Reichs-Städtischen bey Abfassung des Conclufi insgesamt einwilligten) habe es dabey sein Bewenden. Ihm reservirte jedoch bessere Gedanken, ehe man die Erklärung denen Herren Catholischen ausstellete. 3) Solle das Stift Osnabrück nicht zurück gelassen werden, sonderlich aber bey denen Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentariis deswegen Erinnerung geschehen, daß es bey dem Termino 1624. expressè excipirt würde. 4) Wegen der Mensium Papalium gefielen zweyerley Meynungen: daß entweder dieselben, wo sie 1624. auf Evangelischen Erz- und Stiftern in usu gewesen, nochmals zu verstatten, jedoch, daß an statt der abgehenden Evangelischen auch Evangelische präsentiret würden: oder aber dieser Punctus gar auszulassen, oder ein absonderlicher Recess und Revers zu begehren, daß, wann der Pabst gleich würde Catholische an statt der Evangelischen präsentiren, die Römisch-Käyserliche Majestät dieselbe Präsentation nicht exequiren oder etwas deshalb anordnen solle. 5) Zu denen erhöheten Lehn-Taxt sich erbiethen, da denn etliche Vota auf den 2ten Theil, theils auf die Helffte, theils noch so hoch gegangen. 6) Wann die Herren Catholischen nachgeben,

1646.
Nov.

geben, daß die Evangelischen Erzb- und Bischöffe mit ihren Votis nicht nachgesetzt würden, sondern wenn erst auf der Catholischen Geistlichen Banck und dann auf der Weltlichen Banck ein Votum abgelegt, jedesmahls tertio loco von den Evangelischen Erzb- und Bischöffen die Stimme aufgefodert werden solle, so könnte man Sessionem in tertio loco Evangelischen Theils endlich verwilligen. 7) Wegen der Streitigkeit zwischen Magdeburg und Salzburg solle zuorders mit denen Erzb- Bischöflichen Magdeburgischen Gesandten nochmalts communiciret und der Evangelischen anwesenden Gedancken hierin erdffnet werden, welche dahin gingen, daß man zwar dem Herrn Erzb- Bischoff seine Jura nicht zu vergeben, jedoch dafür halte, es sey eine Alternation zwischen Magdeburg und Salzburg vorzuschlagen, dergestalt, daß den ersten Tag Oesterreich, den andern Magdeburg, den dritten Oesterreich, den vierdten Salzburg, & consequenter dirigire. Wann es aber nicht zu erhalten, wäre es auf nächsten Reichs-Tag zu verschieben. 8) Was die Pluralitatem Beneficiorum und dann 9) das vorgeschlagene Vicariatium anreiche, könnte man endlich hierin von voriger Meinung weichen. 10) Auf Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Württemberg vollständige Restitution sey nochmalts zu gehen und dabey zu beharren.

1646.
Nov.

Conclusum Monasteriense d. 19. Novembris.

Ad Art. 9. 1) Wegen der Pfandschafften, das 1) die Pfandschafften, so mit Pactis und Privilegiis verwahret, denen zuwieder nicht solten können reluiret werden. Wo aber 2) solche Pacta und Privilegia nicht befündlich, bliebe zwar dem Domino die Abldung vorbehalten, es müsten aber doch 3) die Possessores vorher mit ihren exceptionibus gehdret, und was ihnen angehdret & contra Pacta abgenommen, sine mora restituiret werden, 4) bliebe denen verpfändeten Reichs Städten potestas se ipsos reluendi ungewehret, und sey 5) der Vorschlag, daß im Fall der Abldung die Unterthanen bey ihrem Exercitio Religionis zu lassen, welcher in derer Herren Schwedischen Project enthalten, in Acht zu nehmen.

2) Den passum Rerum Judicatarum & Transactionum wolle man in reiffes Nachdencken ziehen.

3) Ad Artic. 10. Bleibe es bey der Evangelischen Stände Auffas.

4) Ad Artic. 11. Würden die Ehrbaren freyen Reichs-Städte ponderiren, ob der Königlich Schwedischen Herren Abgesandten Begriff in hoc puncto ihnen anständig.

5) Ad Artic. 12. Daß bey diesem Artic. nochmalts zu bestehen, und wo das Exercitium publicum per Pacta und Privilegia nicht herdracht, es bloß auf die Possession in Anno 1624. zu stellen.

6) Ad Artic. 13. per Majora, daß man sich derer Evangelischen Unterthanen im Königreich Böhmen, wie auch Unter-Ober- und Inner-Oesterreichischen Erblanden nochmalts intercedendo aufs beweglichste anzunehmen, und ihren Privilegiis Pactis und Majestät-Briefen nichts zu vergeben, sondern vielmehr die Königlich Schwedischen Herren Plenipotentiaros aufs fleißigste zu bitten habe, sie wöllen ihnen, wo nicht in toto doch in tanto zustatten kommen. Und wären Ihrer Excellenz Excellenz die gradus, so im Culmbachischen Voro enthalten, zu erdffnen und frey zu stellen, ob sie sich derselben gebrauchen wolten, was aber die Fürsten und Stände in Schlesien, wie auch die Stadt Breslau und Eger betreffe, beruhe man billig bey dem, was Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, krafft tragender Käyserlicher Commission, ihnen Anno 1621. versprochen und Käyserliche Majestät confirmiret.

7) Bleibe es ad Artic. 14. bey der Evangelischen Stände Auffas.

8) Ad Artic. 15. per Majora, daß man bey der Herren Schwedischen Project hierin zu beruhen, dabey aber in Acht zu nehmen, daß dieienigen, so künfftig sich zur Evangelischen Religion bekennen würden, erstens ad tertiam jussionem schuldig zu

Dritter Theil.

Ggg

pari-

1646. pariren, so solle auch denen Emigranten ihre Güter zu besuchen kein Special-Paß 1646.
Nov. nöthig seyn. Item daß ihnen die Geburtss- Frey- und Lehr-Briefe nicht vorzuent- Nov.
halten.

9) Ad Artic. 16. Man lasse es bey dem Aufsat, jedoch daß der Pacto- rum und Lehens- Investituren nicht zu gedencen, sondern bloß auf Annum 1624. zu stellen, wo auch das Jus Territoriale streitig, bliebe es, wie es Anno 1624. ge- wesen, bis zu Rechtlichem Abschied.

10) Ad Artic. 17. 18. & 19. manent.

11) Ad Artic. 20. 21. & 22. war gefällig, man solte dieselben bis dahin ver- sparen, wenn man in Gravaminibus richtig. Diweil nicht allein Herrn Salvii Excellenz dahin incliniret, sondern sich auch der Herren Königlich Franckösischen Assistentz sodann besser zu bedienen.

Die in dem Concluso zu Münster vom 19. November numero 6. aus dem Brandenburg-Culmbachischen Voto bemerkte Gradus gehen dahin:

Daß 1) nochmals ein Versuch zu thun, ob in den Kayserlichen Erb-Ländern die getroffene Pacta, Special-Privilegia und Majestät-Brief den Ständen und Un- terthanen zum besten beobachtet und gehalten werden möchten, und zwar intermedia interpositione Svecorum.

2) Da solches nicht zu erhalten, daß doch libertas conscientiarum nicht re- stringiret und privatam Exerccitium in den Häusern verstattet werde.

3) Daß die unchristliche persecuciones eingestellt werden.

4) Daß das Jus Emigrandi auf 20. oder wenigst 15. Jahr extendiret und zu- gelassen.

Conclusum Monasteriense d. 20. November 1646.

1) Daß die Litispendentien in rebus Ecclesiasticis, so noch vor dem Reli- gion-Frieden geschwebet, und die darin erfolgte Urthel, sie möchten vor-oder nach dem Religion-Frieden gestellt seyn, billig aufzuheben. So wäre auch 2) dabey zu beste- hen, daß diejenigen, so Anno 1624. in possessione gewesen, dabey zu lassen, und die binnen solcher Zeit destituiret, billig zu restituiren, unerachtet aller Litispenden- tien, Urtheilen, Commissionen, Mandaten, Executionen und dergleichen, es möchten dieselben auch vor-oder nach 1624. ergangen seyn: so sey 3) zu bedencen, ob denenjeni- gen, die ante Annum 1624. non servato Juris ordine ihrer Possesss entsetzet, durch Commission könnte geholffen werden, und ob man sich wolte gegen die Catho- lischen heraus lassen, daß solche Gravata noch bey dieser Handlung zu specificiren.

§. XXXVI.

Die Sache wird an die Käyserliche Gesandten gebracht.

Nachdem aber *Evangelici* diese drey Tage über, da solche Conferenz mit den *Catholicis* gewähret hatte, wahrnah- men, daß solcher gestalt das Werck gar zu langsam hergehen würde, indeme die *Catholischen* meists dasjenige, so ihnen nicht acceptable war, aussetzen oder ad refe- rendum nehmen wolten, und es fast das Ansehen hatte, ob begehrt sie die Sache mit Fleiß zu differiren, damit, wann die Cronen ihre Satisfaction hinweg hätten, und contentiret wären, die Gravami-

na sodann zurück bleiben, und auf einen Reichs-Tag oder sonst einen absonderli- chen Convent verschoben werden möch- ten: So war man *Evangelischen* Theils bedacht einen kürhern Proceß an die Hand zu nehmen, die Differentias zwi- schen den *Evangelischen* und *Catholi- schen* Erklärungen zu extrahiren, und zu sehen, wie weit man al *Ultimo* gehen kö- ne; massen aus nachstehenden Differen- tial-Puncten N. I. erhellet, sodann aber die *Schwedische* Interposition zu suchen, damit